

5. Dezember 1848 treten soll, und daß daher nur die erstere, sobald sie publiziert ist, als Staatsgrundgesetz für Preußen Geltung haben kann“ (II. K. S. 1744). Die Geltung der revidierten Verfassung datiert daher vom 2. Februar 1850, da an diesem Tage die betreffende Nummer der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wurde.

§ 5.

Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reiches.

Infolge der Ereignisse von 1866 gelang es der preußischen Politik, die deutschen Staaten nördlich des Mains zu dem Norddeutschen Bund auf der Grundlage der seit dem 1. Juli 1867 geltenden Norddeutschen Bundesverfassung zu vereinigen. Der deutsch-französische Krieg von 1870/71 brachte vom 1. Januar 1871 ab die Vereinigung des Norddeutschen Bundes sowie von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt zum Deutschen Reich. Die Verfassung des Deutschen Reiches gilt gegenwärtig in einer Redaktion vom 16. April 1871. Sowohl der Norddeutsche Bund wie das Deutsche Reich entsprechen nicht der Kategorie des nur ein vertragsmäßiges, völkerrechtliches Gemeinschaftsverhältnis an sich unabhängiger Staaten darstellenden Staatenbundes. Beide sind „Bundesstaaten“, d. h. solche zusammengesetzte Staaten, bei welchen der Gesamtverband wie die Gliederverbände staatlichen Charakter besitzen und zugleich die Staatsgewalt des Gesamtverbandes der Gesamtheit der Gliederverbände zusteht. Der staatliche Charakter sowohl des Norddeutschen Bundes wie des Deutschen Reiches wird dadurch erwiesen, daß nach dem objektiven Befund der Institutionen beider Gesamtverbände die Rechts- und Willenssphäre der Gesamtverbände sich durchaus rechtlicher Unabhängigkeit gegenüber der Rechts- und Willenssphäre der verbundenen Glieder erfreut. Insbesondere besitzt das Deutsche Reich, wie auch schon